



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



D LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| D | LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN | 1 |
| 1. | Schriftliche Arbeiten („Klassenarbeiten“) | 1 |
| 2. | Sonstige Leistungen („Sonstige Mitarbeit“) | 2 |
| 3. | Leistungsverweigerung | 3 |
| 4. | Täuschungshandlungen | 3 |

1. Schriftliche Arbeiten („Klassenarbeiten“)

- 1.1. Pro Klasse und Fach wird eine definierte Anzahl von schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten) geschrieben (Festlegung siehe Anhang zu D). Die Arbeiten sind spätestens 5 Unterrichtstage vorher anzukündigen.
- 1.2. Nach Genehmigung durch die Schulleitung kann in jedem Fach eine Klassenarbeit pro Schuljahr auch durch adäquate Formen (z.B. Projektarbeit, praktische Arbeit, ...) der Leistungsfeststellung ersetzt werden. Für die Qualifikationsphase gilt die [Prüfungsordnung für das Abitur](#).
- 1.3. Die vorgeschriebenen Klassenarbeiten sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. An welchem Tage die Arbeiten geschrieben werden, entscheidet die Fachlehrkraft unter Berücksichtigung der schulischen Möglichkeiten und in Absprache/Abstimmung mit den anderen Lehrkräften der Klasse. Für die DI-Klassen werden die Termine der Arbeiten zentral festgelegt.
- 1.4. In einer Woche dürfen nicht mehr als drei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 1.5. An einem Tag darf neben einer Klassenarbeit nicht auch noch eine schriftliche Übung („Test“) geschrieben werden.
- 1.6. Die Anforderungen in den Klassenarbeiten und den sie substituierenden Formen der Leistungsfeststellungen müssen den auf Grund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Die Berücksichtigung der „durchschnittlichen Leistungsfähigkeit“ der Lerngruppe bedeutet keinen Verzicht auf die für



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE Quito-Ecuador

die Altersgruppe und Schulform vorgesehenen Anforderungen, die sich aus den Richtlinien und Lehrplänen und ggf. Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) ergeben.

- 1.7. Für den Fall, dass mehr als 1/3 der Klassenarbeiten ein mangelhaftes oder ungenügendes Ergebnis zeigen, 2/3 der Arbeiten gut oder sehr gut sind oder der Durchschnitt unter ausreichend liegt, muss die Arbeit vor der Rückgabe der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 1.8. Die Arbeiten werden benotet und die Zusammensetzung der Note erläutert bzw. auf besondere Schwächen und Stärken der Arbeit hingewiesen. Um die individuelle Leistung klassenbezogen einordnen zu können, wird die Übersicht über den Klassendurchschnitt und die Verteilung der Zensuren auf die einzelnen Notenbereiche („Notenspiegel“) veröffentlicht/bekannt gegeben. In den Klassen 1 bis 4 wird nur der Durchschnitt angegeben.
- 1.9. Die Rückgabe einer Arbeit erfolgt möglichst zeitnah, grundsätzlich aber spätestens nach 15 Unterrichtstagen (Grundschule Klassen 1-4: nach 5 Unterrichtstagen).
- 1.10. Die Arbeiten sind bei der Rückgabe zu besprechen. Die Besprechung geschieht in der Regel in allgemeiner Form im Rahmen des Unterrichts und ggf. zusätzlich in Einzelgesprächen.
- 1.11. Die Arbeiten werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Erziehungsberechtigten Kenntnis nehmen können. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.12. Die Aufbewahrung der Klassenarbeiten obliegt nicht der Schule, sondern den Schülern bzw. dem Elternhaus.
- 1.13. Eine weitere Klassenarbeit darf nur dann geschrieben werden, wenn die vorherige zurückgegeben und besprochen worden ist.

2. Sonstige Leistungen („Sonstige Mitarbeit“)

- 2.1. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen (Tests). Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung, dem Grad der Selbstständigkeit und der Qualität und Kontinuität der Beiträge, die die Schüler im Unterricht einbringen.
- 2.2. Schriftliche Übungen sind neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten („Klassenarbeiten“) in allen Fächern zulässig. „Tests“ sind anzukündigen, zielen auf den Stoff der letzten Unterrichtsstunden und sollten in nicht mehr als 20 Minuten zu bearbeiten sein.



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE Quito-Ecuador

- 2.3. Kurze schriftliche Hausaufgabenkontrollen zur vorangegangenen Unterrichtsstunde und kurze schriftliche Vokabelüberprüfungen sind keine „schriftlichen Übungen“ (Tests). Sie können wiederholt eingesetzt werden und dürfen auch erfolgen, wenn am gleichen Tag in einem anderen Fach eine Klassenarbeit oder eine „schriftliche Übung“ geschrieben wird.
- 2.4. Welche Formen „mündlicher Leistungen“ möglich sind und in die Bewertung einbezogen werden können, richtet sich nach Alter und Schulstufe. Unter die mündlichen Leistungen fallen neben den Beiträgen im Unterrichtsverlauf („mündliche Beteiligung“) Referate, kurze Vorträge oder Zusammenfassungen der wesentlichen Teile einzelner Unterrichtsabschnitte der Stunde.
- 2.5. Das Sozialverhalten wird gesondert beurteilt (siehe Erlass E).
- 2.6. Hausaufgaben gehören zum Bereich „sonstige Leistungen“. Sie ergänzen die Arbeit im Unterricht und dienen zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbstständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben müssen regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet werden.

3. Leistungsverweigerung

- 3.1. Verweigert ein Schüler die geforderte schriftliche oder sonstige Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- 3.2. Als Leistungsverweigerung gilt auch die schuldhaft nicht erbrachte Leistung, ohne dass ausdrücklich eine Weigerung erklärt worden ist, also z.B. die Abgabe eines leeren Blattes anstelle der geforderten Klassen- oder Prüfungsarbeit. Die Bewertung als ungenügende Leistung bedeutet, dass sie als ungenügend in die Endzensur bzw. Zeugnisnote eingeht.

4. Täuschungshandlungen

- 4.1. Bedient sich ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht er eine Täuschungshandlung.
 - 4.1.1. Eine Täuschungshandlung liegt dann vor, wenn dies während (nicht vor) der Erbringung der Leistung geschieht. Die Vorbereitung einer Täuschungshandlung, zu der es dann nicht kommt, ist keine Täuschungshandlung.
- 4.2. Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtführende Lehrer bzw. der Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE Quito-Ecuador

- 4.2.1. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als „nicht erbracht“ gewertet.
- 4.2.2. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- 4.2.3. Bei Unklarheit über den Umfang einer Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.
- 4.3. Im Falle der Entdeckung einer Täuschungshandlung während einer Klassenarbeit soll der Schüler die Arbeit fortsetzen, wenn nicht die Schwere der Täuschungshandlung so eindeutig ist, dass bereits offensichtlich erkennbar ist, dass die Arbeit wie eine ungenügende Leistung zu bewerten ist.
- 4.4. Ist die Schwere der Täuschungshandlung nicht eindeutig, wird über die Folge der Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Arbeit entschieden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Entscheidung nach ruhiger Abwägung mit entsprechendem Abstand getroffen wird. Zugleich vermindert sich für den Schüler der Anreiz, einen Täuschungsfall zu fingieren, um einen Nachschreibetermin für eine Arbeit zu erhalten. Er muss die Arbeit vollenden und mit ihrer Bewertung rechnen.
- 4.5. Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note „ungenügend“.
- 4.6. Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.